

Zur Abfuhr des Abtrittinhalts dürfen nur wasserdichte Fässer verwendet werden, welche durch Trichteröffnungen, die in der Mitte ihrer Tiefe mit wohl eingefügten Trichterdeckeln verschliessbar sind, zu füllen und durch gut in die Fassböden und die Gargeln eingepasste, durch Schliessen befestigte Thürchen zu entleeren sind.

Auch der Dunggrubenhalt, d. i. Viehdünger und anderer, nicht mit menschlichen Excrementen vermischter Unrat darf, soweit er flüssig ist, nur in obigen Fässern, im übrigen aber nur in festgefüzten Kastenwagen (Bordwagen) abgeführt werden. Weder Abtritt- noch Dunggrubenhalt darf auf die Strasse gelegt werden.

Für die nicht nach obiger Vorschrift bewirkte Ladung sind nicht allein die Fuhrleute, sondern auch die die Ladung bewirkenden Dunghändler und bezw. Arbeiter verantwortlich. — Die zur Dungabfuhr dienenden Fässer oder Wagen sind in deutlicher und haltbarer Weise mit dem Namen des Eigentümers zu versehen.

§ 18 a. Der Hausbesitzer ist verpflichtet, auf Verlangen der Polizei den Namen dessen anzugeben, der die Entleerung von Grube und Abtritt und die Abfuhr des Inhalts vorgenommen hat; andernfalls bleibt er selbst für alle Uebertretungen verantwortlich.

Ausführung von Dünger und Pfuhl durch Landwirte.

§ 19. Den hiesigen Landwirten, welche trockenen Stalldünger oder Pfuhlwasser auf ihre Felder zu führen haben, ist — vorausgesetzt, daß sie geschlossenen Hofraum besitzen, in dem die Ladung geschehen kann, — gestattet:

1. während der Monate September bis 1. Juni trockenen Stalldünger bis mittags 12 Uhr und Pfuhlwasser zu jeder Zeit des Tages,
2. während der Monate Juni, Juli und August trockenen Stalldünger und Pfuhlwasser bis vormittags 8 Uhr zu laden und auszuführen.

Diejenigen Landwirte, welche aus Mangel an Hofraum genötigt sind, auf der Straße zu laden, sind hinsichtlich der Abfuhr von trockenem Dünger und von Pfuhlwasser an die in § 17 Absatz 1 festgesetzten Zeitbestimmungen gebunden.

Bei besonderen Witterungsverhältnissen, z. B. bei Glätteis, kann das Bezirksamt nach vorherigem Benehmen mit der Feldkommission, den hiesigen Landwirten die Abfuhr von trockenem Stalldünger, sowie von Pfuhlwasser an einzelnen Tagen auch zu andern als den vorbezeichneten Zeiten gestatten.

Endlich dürfen dieselben, wenn die Dungstätten infolge eines Platzregens überflutet sein sollten, Pfuhlwasser zu jeder Jahres- und Tageszeit ausführen, ohne daß es hierzu einer besonderen Erlaubnis bedarf.

§ 20. Zur Ausführung des Düngers ist, soviel immer möglich, der Weg über die Haupt- und Leopoldstraße zu vermeiden, und soll die Zwingerstraße, Plöckstraße, St. Annagasse oder die Neckarstraße eingeschlagen werden.

Reinigung der Seitenkanäle.

§ 21. Die Reinigung der unterirdischen Seitenkanäle ist von den betr. Hausbesitzern jedes Jahr und zwar gleichzeitig mit der von der Gemeindebehörde angeordneten Reinigung der unterirdischen Hauptkanäle, in welche jene einmünden, vorzunehmen zu lassen.

Reinigung von Fuhrwerken.

§ 22. Das Reinigen und Abschwemmen der Fuhrwerke darf nicht auf den Strassen und an öffentlichen Brunnen geschehen; es muss im Innern der Gebäude oder am Neckar vorgenommen werden.

Störung des Gehwegverkehrs.

§ 23. Diejenigen, welche grössere Gegenstände, sogen. Traglasten, namentlich auch solche, wodurch die Vorübergehenden beschmutzt oder beschädigt werden können, über die Strasse tragen, haben sich von dem Trottoir entfernt zu halten und dürfen nur auf der Fahrstrasse gehen.

Ebenso darf die Passage auf den Trottoirs nicht durch unberufenes längeres Zusammenstehen mehrerer Personen gehemmt werden.

Das Fischen von den beiden Neckarbrücken aus ist verboten.